

Anlage 3
(zu § 44 Absatz 4 Satz 2 AwSV)
**Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften
beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen**

Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

Standort in einem Schutzgebiet: Wasserschutzgebiet, Schutzzone:
 Heilquellenschutzgebiet
 Überschwemmungsgebiet

Sachverständigen-Prüfpflicht: bei Inbetriebnahme
(§46 Absatz 2 und 3 AwSV) Datum der Inbetriebnahmeprüfung:
 regelmäßig wiederkehrend alle 2,5 / 5 Jahre
nächste Prüfung
nächste Prüfung
nächste Prüfung

Fachbetriebspflicht: die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig
(§ 45 AwSV) die Anlage ist fachbetriebspflichtig

Besteht die Gefahr, dass Heizöl oder andere wassergefährdende Stoffe austreten können, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

Feuerwehr

Tel.: 112

Polizeidienststelle

Tel.: 110

örtlich zuständig Behörde

Tel.: 09771/ 94-0

Landratsamt Rhön-Grabfeld

-Sachgebiet Wasserrecht-

Spörleinstraße. 11

97616 Bad Neustadt a. d. Saale